

A n t r a g

der Fraktion der CDU

EntschlieÙung

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/1822 –

Landesgesetz zur Reform des finanziellen öffentlichen Dienstrechts

I. Der Landtag stellt fest:

Unsere staatliche Leistungsfähigkeit gerade in den Ländern beruht nicht zuletzt auf der Arbeitskraft, dem Einsatz und Engagement unserer staatlichen Beschäftigten, des öffentlichen Dienstes, der Beamtenschaft in unserem Land. Sie gewährleisten Recht und Sicherheit, Bildung und Ausbildung, das Gesundheitswesen, die technischen Dienste und die Einnahmesituation des Staates.

Für die Beamtinnen und Beamten auf staatlicher wie auf kommunaler Ebene gilt, dass ihre Rechtsstellung gegenüber dem Dienstherrn, aber auch ihre Bezahlung und Versorgung vom Gesetzgeber und nach der Föderalismusreform direkt und umfassend vom Landesgesetzgeber geregelt werden. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland hält hierzu im Rahmen der Alimentation einen Rechtsgrundsatz bereit.

Mit dem Ersten Dienstrechtsänderungsgesetz zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung im Jahr 2011 wurden die Beamtinnen und Beamten einseitig zu Konsolidierungsbeiträgen des Landeshaushalts herangezogen. Und dies, obwohl die Beamtenschaft die Zusicherung hatte, die bis dahin umgesetzten über 40 Sparauflagen würden nicht mehr ausgeweitet. Dass nunmehr mit der Umsetzung der Zuständigkeit des Landes für die beamtenrechtliche Gesetzgebung weitere Maßnahmen umgesetzt werden sollen, führt zu weitgehendem Unverständnis bei der Beamtenschaft und ihren Vertretungen. Dazu kommt, dass mit den Abschlüssen für die anderen Bereiche des öffentlichen Dienstes und in anderen Branchen die Zweifel an der Verfassungsgemäßheit der Begrenzung des Besoldungsanstiegs auf ein Prozent für fünf Jahre gewachsen sind. Entsprechende Klagen sind bereits eingereicht und werden vom Deutschen Beamtenbund und dem DGB unterstützt.

In unserem Land führt das zu einem Verlust an Attraktivität für den Arbeitsplatz Verwaltung. Angesichts der demografischen Entwicklung und im Vergleich mit den Gehältern, die die Wirtschaft bietet, hat der staatliche Bereich schon derzeit in bestimmten Bereichen wie in Technik- und Gesundheitsberufen zunehmend Schwierigkeiten, qualifizierten Nachwuchs zu finden. Es war immer auch im gesamtstaatlichen Interesse, die Besten für die vielfältigen Aufgaben zu gewinnen. In Regionen des Landes, die unmittelbar an Hessen oder Baden-Württemberg angrenzen, ist der Wettbewerb um gute Nachwuchskräfte besonders ausgeprägt.

Der Gesetzentwurf enttäuscht aber auch gerade diejenigen in unserem Land, die seit vielen Jahren vorbildlich ihren Dienst tun. Entwicklungen im Personalbestand, der Aufgabenstellung, bei Eingruppierung und Beförderungen sind im Gesetzentwurf

nicht aufgenommen. Einige Beispiele aus den Anhörungen zum Gesetzentwurf belegen dies besonders deutlich:

1. DBB und DGB belegen mit Gutachten, dass die Festlegung der Anpassung der Beamtenbesoldung auf jährlich ein Prozent für fünf Jahre mit dem Verfassungsrecht nicht vereinbar ist.
2. Die verfassungsrechtlich gebotene Anpassung der Besoldung von Professorinnen und Professoren insbesondere an den Fachhochschulen des Landes (W 2-Besoldung) ist nur marginal umgesetzt, verstößt eventuell wegen eines Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot gegen Verfassungsgrundsätze und hebt wegen der Art und Weise, wie bereits eingeworbene Zulagen in die neue Besoldungsstruktur transformiert werden, das Leistungsprinzip aus.

II. Der Landtag Rheinland-Pfalz möge beschließen:

1. Die in dem Ersten Dienstrechtsänderungsgesetz zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung vom 20. Dezember 2011 getroffene Festlegung der Beamtenbesoldung auf jährlich ein Prozent Erhöhung für fünf Jahre ohne Öffnungsklausel ist mit geltendem Recht nicht vereinbar und daher aufzuheben.

Aus dem Alimentationsprinzip folgt die Pflicht des Gesetzgebers, die Besoldung der Beamtinnen und Beamten an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse auszurichten.

Der Landtag sieht angesichts erhobener Klagen betroffener Beamter ein hohes Risiko, dass es zur Feststellung der Rechtswidrigkeit der getroffenen Regelung durch die Gerichte kommt.

2. Der Landtag Rheinland-Pfalz hält es für rechtlich geboten und personalwirtschaftlich vernünftig, die Anpassung der Beamtenbesoldung so zu bemessen, dass die gesamtwirtschaftliche Entwicklung berücksichtigt wird und der Gleichklang der Beamtenbesoldung mit der ausgehandelten Tarifentwicklung für die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Landesverwaltung erhalten bleibt.

Das geeignete Mittel hierfür stellt die zeitnahe Übertragung des Ländertarifergebnisses für den öffentlichen Dienst auf Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamte dar.

Dadurch wird eine faire und gerechte Bezahlung der Beamtinnen und Beamte gewährleistet und die Möglichkeit eröffnet, auch in Zukunft qualifiziertes Personal für die Beamtenlaufbahn zu gewinnen.

3. Der Landtag Rheinland-Pfalz fordert die Landesregierung auf, die Prozessfolgen möglicher erfolgreicher Klagen gegen die Besoldungsanpassungsregelungen und die genannten Maßstäbe für die Anpassung der Beamtenbesoldung bei der Aufstellung des Regierungsentwurfs für den Doppelhaushalt 2014/2015 angemessen zu berücksichtigen.
4. Der Landtag fordert, dass bei der Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils zur W-Besoldung die Zukunftsfähigkeit der Hochschulen, insbesondere der Fachhochschulen stärker in den Blick genommen wird. Schon derzeit wird durch die mangelnde Konkurrenzfähigkeit der Gehaltsstrukturen die Attraktivität einer Lehrtätigkeit an einer Fachhochschule nicht nur in Ingenieursfächern gemindert. Um weiteren Klagen vorzubeugen, ist es notwendig, die Einhaltung des Abstandsgebotes zwischen W 2 und W 3 zu überprüfen.
5. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, im Rahmen der Reform des Landesbesoldungsgesetzes einschließlich des Erlasses einer Rechtsverordnung die Beförderungssituation der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger durch entsprechende Regelungen die Obergrenzen für Beförderungsämter an die Wertigkeit der Aufgaben anzupassen und zu verbessern.
6. Nach Abschaffung der Praxisgebühr sollte eine entsprechende Absenkung der Kostendämpfungspauschale (14. Landesverordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 10. Dezember 2002) vorgenommen werden.

Für die Fraktion:
Hans-Josef Bracht